

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes
(2. GFÄndG)
– Drucksachen 8/1026, 8/1192 –

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

§ 13 Abs. 1 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207) erhält folgende Fassung:

„(1) In den Jahren 1971 bis 1979 trägt der Bund 75 vom Hundert und tragen die Länder 25 vom Hundert der durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben, jedoch begrenzt auf die in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.“ ‘

Bonn, den 24. November 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

